

## Satzungsgliederung

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Geschäftsjahr des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge
- § 8 Vereinsstruktur
- § 9 Verwaltung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Jugendabteilung
- § 13 Finanzwesen
- § 14 Sondervermögen
- § 15 Auftreten des Vereins
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 8.12.1967 gegründete Heiligenhauser Sportverein bedient sich der Kurzbezeichnung "HSV". Er hat seinen Sitz in Overath-Heiligenhaus und ist unter der VR-Nr. 501177 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt daher den Zusatz e.V. (Heiligenhauser Sportverein e.V.). Seine Vereinsfarben sind rot und weiß.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel der körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Erziehung, vor allem innerhalb der Jugend. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c) Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
- d) Die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- e) Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und - Maßnahmen.
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände.

4. Der Heiligenhauser Sportverein e.V. mit Sitz in Overath-Heiligenhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Geschäftsjahr des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern
2. Inaktiven und fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

beiderlei Geschlechts.

Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen können Mitglied gemäß Punkt 2 sein. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten soweit die Satzungen keine Sonderbestimmungen enthalten.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jeder, der willens ist, das Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied des HSV werden.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des HSV zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragstellung, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht widerspricht.
3. Der Vorstand kann einen Antrag ablehnen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er hat die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation (bei Körperschaften)
2. freiwilligen Austritt
3. Ausschluss aus dem Verein
4. Auflösung des Vereins

Zu 2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Kalendervierteljahres.

Zu 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen,

- a) für Handlungen, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder solche, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen,
- b) für groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) wenn Beitragsrückstände am Schluss des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung innerhalb einer Dreimonatsfrist bestehen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Dies gilt nicht bei Beitragsrückstand; hier genügt zweimalige schriftliche Mahnung innerhalb einer Dreimonatsfrist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Beschreitung des Rechtsweges vor einem ordentlichen Gericht gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat die in seiner Obhut befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Ein Rückhaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Forderungen des Vereins an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben bestehen. Der Vorstand ist berechtigt, bei vereinsschädigenden Verstößen vereinsinterne Maßnahmen (Sperrern) zu treffen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre sportlichen Leistungen nur dem Wohle des Ganzen zu widmen. Jeder sollte sich verpflichtet fühlen, durch gutes Beispiel Sportgeist und Leistung zu pflegen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr zu.
3. Das passive Wahlrecht für den Vorstand besitzen alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Trainer und Übungsleiter betr. Durchführung des Sportbetriebes Folge zu leisten.
5. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Verein Sach- oder Vermögensschaden zufügt, hat hierfür Ersatz zu leisten.
6. Der Verein haftet nicht für die aus deren Sportbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden oder Sachwerte.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der HSV erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen
2. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen einen laufenden Beitrag, der jeweils im Voraus zu zahlen ist. Die Höhe des Beitrages, eines eventuellen abteilungsbezogenen Zusatzbeitrages, der Aufnahmegebühren und Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Abteilungen, deren Sportbetrieb nicht im vereinsüblichen Rahmen zu finanzieren ist, müssen Zusatzbeiträge entrichten. Die Höhe dieser Zusatzbeiträge wird in Abstimmung mit der Abteilungsversammlung vom Vorstand festgesetzt. Bei Auflösung der Abteilung fällt der verbleibende Betrag dem Gesamtverein zu.
4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand im Einzelfall den Beitrag befristet für ein Jahr ermäßigen oder erlassen.
5. Alle weiteren Einzelheiten, wie z.B. Beitragshöhe, Zahlungsweise und Mahngebühren regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Vereinsstruktur**

1. Der Heiligenhauser SV e.V. setzt sich aus Abteilungen der verschiedenen Sportarten sowohl des Breiten- als auch des Leistungssportes zusammen. Über das Sportprogramm des Vereins entscheidet der Vorstand.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter geleitet. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Sportbetrieb die Satzungen sowie die Regeln und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände beachtet werden. Der von der Abteilung zu wählende Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter müssen auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines bestätigt werden. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Eine rechtswirksame Vertretung der Abteilung kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand des HSV erfolgen. Sämtliche Sach- und Vermögenswerte bleiben Eigentum des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Abteilungen auflösen, wenn dies im Interesse des Gesamtvereins geraten erscheint. Die Mitgliedschaft der Mitglieder der aufgelösten Abteilungen im Gesamtverein bleibt bestehen.

## **§ 9 Verwaltung**

Der Verein verwaltet sich durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Vereinsjugendtag
4. die Abteilungsversammlungen

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen als

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu 1. Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres, findet die Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang in der Turnhalle Heiligenhaus und am Sportplatz, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Heiligenhauser Sportvereins zu erfolgen.. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den Protokollführer.
2. Anträge
3. Berichte
  - a) des Geschäftsführers
  - b) der Abteilungsleiter
  - c) des Vorsitzenden des Jugendausschusses
  - d) des Schatzmeisters
  - e) der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
6. Vorlage des Haushaltsvoranschlages durch den Vorstand
7. Verschiedenes

Anträge müssen schriftlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand (Geschäftsführer) eingegangen sein.

Der 1. Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestelltes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über ihren Verlauf ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abteilungsversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu 2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies unverzüglich tun, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Hierzu sind alle stimmberechtigten Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt das zu 1. dargelegte sinngemäß.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand das führende Organ des HSV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit unter sparsamer Verwendung der Mittel. Ihm wird ein erweiterter Vorstand beigegeben.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB
- b) aus dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a 1) der Vorstandsvorsitzende
- a 2) der stellvertretende Vorsitzende
- a 3) der Schatzmeister
- a 4) der Geschäftsführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Zum erweiterten Vorstand, der im Innenverhältnis bei der internen Beschlussfassung mitwirkt, gehören:

- b 1) der Vorsitzende des Jugendausschusses
- b 2) der Leiter der einzelnen Abteilungen oder deren Stellvertreter
- b 3) der Sozialwart
- b 4) der Schriftführer

Nicht stimmberechtigte Beisitzer können vom Vorstand hinzugezogen werden. Ist ein Ehrenvorsitzender gewählt, so gehört er dem erweiterten Vorstand an.

3. Die Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen alle zwei Jahre; er bleibt bis zur nächsten Vorstandssitzung im Amt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird entsprechend der Jugendordnung des HSV vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungen wählen die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter jeweils für zwei Jahre mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie bestätigt werden. Die Wahlen erfolgen, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, öffentlich. Bei Wahlen zählt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter, der die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt.

5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

5.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Anträge an den Vorstand sind an keine Frist und Form, gebunden. Sie können von allen Mitgliedern, bzw. bei Kindern von den gesetzlichen Vertretern, gestellt werden.

7. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 12 Jugendabteilung**

1. Der Heiligenhauser SV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und führt Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Prävention durch.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

3. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

## **§ 13 Finanzwesen**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind im voraus zu entrichten.

2. Der gesamte Geldverkehr untersteht dem Schatzmeister. Er leistet die Zahlungen und vereinnahmt die Gelder. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Über sämtliche eingehenden Gelder und Zahlungen hat er Buch zu führen.



Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die das Recht und die Pflicht haben die Kassengeschäfte zu überprüfen.

3. Die Finanzen dürfen nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, sie sind zu sportlichen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

#### **§ 14 Sondervermögen**

Von der Abteilungsversammlung und vom Vorstand gebilligte und eingerichtete Sonderfonds unterliegen der jeweiligen Zweckbindung. Ein Aufheben der Zweckbindung kann nur von der Abteilungsversammlung und dem Vorstand erfolgen, wenn die Möglichkeit der zweckgebundenen Verwendung entfallen ist. Solche Beträge sind getrennt von sonstigen Vereinsvermögen verzinslich anzulegen auf den Namen des Vereins unter Angabe der Zweckbindung. Für Sonderfonds in diesem Sinne können besondere Vermögensverwalter vom Vorstand und der Abteilungsversammlung bestellt werden. Sonderfonds unterliegen der Kassenprüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

#### **§ 15 Auftreten des Vereins**

Das öffentliche Auftreten von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen unter dem Namen des Vereins kann vom Vorstand untersagt werden, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Für die Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mindestens 75% aller hierfür stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, von denen mindestens Dreiviertel der Auflösung zustimmen müssen. Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen wurde. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von Dreiviertel der für diesen Beschluss stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Aufhebung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar im Ortsteil Heiligenhaus.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung löst mit Inkrafttreten die Satzung des HSV vom 28.04.2014 ab.

2. Änderungen der Satzungen sowie Beschlüsse welche die Auflösung des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen.

3. Jede Änderung der Person des in Sinne des § 26 BGB (siehe § 11 dieser Satzung) berufenen Vorstandes ist dem zuständigen Amtsgericht zu melden.

Von der Mitgliederversammlung vom 20.03.2017 wurde diese Satzungsänderung festgelegt und von den Vorstandsmitgliedern durch ihre Unterschrift beglaubigt.

Overath, den 20.03.2017





(Oliver Hahn)  
1. Vorsitzender

(Markus Anhalt)  
2. Vorsitzender

(Jens Sicking)  
Geschäftsführer

(Frank Rottländer)  
Schatzmeister